# Klausur Grundkurs Steuerrecht

# 12. Dezember 2024

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Verwenden Sie dazu bitte die beiliegenden Lösungsblätter. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage**. **Viel Erfolg!** 

**Erlaubte Hilfsmittel**: Kodex Steuergesetze (es wird nach der 74. Auflage korrigiert)

Nicht-programmierbarer Taschenrechner

**Arbeitszeit**: 90 Minuten

Maximale Punktezahl: 76 Punkte

## **Beispiel 1 (19 Punkte)**

Frau *Aludra*, wohnhaft in Wien (Österreich), ist Pyrotechnikerin und betreibt seit einigen Jahren ein Fachgeschäft für Feuerwerkskörper in Wien. Frau *Aludra* führt freiwillig Bücher.

Im Jahr X1 haben sich folgende Geschäftsfälle ereignet, die bisher nicht berücksichtigt wurden:

- a) Am 6.3.X1 entnahm Frau *Aludra* zehn Raketen der Marke "Drachenfeuer" aus ihrem Lager, um sie einem Freund zu schenken. Zum Zeitpunkt der Entnahme haben die Raketen einen Teilwert von je EUR 5, der Buchwert beträgt je EUR 4.
- b) Frau Aludra wollte außerdem ihr Geschäftslokal neugestalten und erwarb daher im April X1 einen handgeknüpften Teppich aus feuerfestem Material um EUR 20.000. Die Nutzungsdauer des Teppichs beträgt 20 Jahre. Das Designerstück wurde noch im selben Monat geliefert und von Frau Aludra in ihrem Geschäftslokal aufgelegt. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung wäre für einen solchen Teppich ein Preis iHv EUR 15.000 angemessen.
- c) In ihrem Privatvermögen hält Frau *Aludra* eine stille Beteiligung an der *Glockengießer* OG (Sitz in Linz, Österreich). Frau *Aludra* ist damit ausschließlich am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, nicht aber am Firmenwert oder den stillen Reserven beteiligt. Im Geschäftsjahr X1 erhielt sie im Zusammenhang mit dieser Beteiligung eine Gewinnzuweisung in Höhe von EUR 50.000.

Beurteilen Sie die Auswirkungen der Geschäftsfälle von Frau Aludra im Jahr X1 aus <u>einkommensteuerrechtlicher</u> Sicht. Die Form der Steuererhebung ist <u>nur</u> bei <u>Aufgabenstellung c)</u> zu prüfen. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist <u>nicht</u> zu ermitteln. Umsatzsteuerrechtliche Aspekte bezüglich der angegebenen Beträge sind nicht zu prüfen (15 Punkte).

Nach Ablauf des Jahres X1 reicht Frau *Aludra* ihre Steuererklärung beim Finanzamt ein. In der Folge ergeht ein Bescheid (zugestellt am 7.6.X2) an Frau *Aludra*, in dem über ihre Einkommensteuerschuld abgesprochen wird. Frau *Aludra* ist der Meinung, dass die im Bescheid ausgewiesene Bemessungsgrundlage falsch ermittelt wurde. Sie möchte nun unbedingt, dass <u>direkt</u> das Bundesfinanzgericht über ihren Fall entscheidet.

Welche Schritte sind zu setzen, damit das BFG <u>direkt</u> über die Einkommensteuerschuld von Frau *Aludra* im Jahr X1 abzusprechen hat? Bitte nennen Sie auch die entsprechenden Fristen und Zuständigkeiten! (4 Punkte)

## **Beispiel 2 (19 Punkte)**

Die A AG mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien ist im Bereich der Softwareentwicklung tätig. Die Geschäftsführerin *Gudrun* hält keine Aktien an der A AG. Im Geschäftsjahr X2 fallen folgende Vorgänge an:

- Im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung wird beschlossen, dass die Aufsichtsräte der A AG eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 500.000 erhalten werden, weil das Geschäftsjahr sehr erfolgreich ausgefallen ist.
- Die Geschäftsführerin *Gudrun* bezieht für ihre Tätigkeit ein fremdübliches Gehalt iHv EUR 600.000.
- Am 1.9.X2 fand ein Geschäftsessen zwischen der Geschäftsführerin *Gudrun* und einem potenziellen Kunden der *A* AG statt, mit dem sie aus Werbezwecken Gespräche über einen wichtigen Geschäftsabschluss führte. Dabei fielen für die *A* AG Kosten in Höhe von EUR 500 an.

Die A AG ist seit 1.2.X1 zudem im Ausmaß von 20 % an der B GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Frankfurt, Deutschland; vergleichbar mit einer österreichischen GmbH) beteiligt. Am 1.10.X2 nimmt die B GmbH eine Ausschüttung in Höhe von EUR 100.000 an die A AG vor.

a. Beurteilen Sie die <u>persönliche und sachliche Steuerpflicht der A AG.</u>
Beurteilen Sie weiters die ertragsteuerlichen Konsequenzen sämtlicher angeführten Vorgänge im Jahr X 2 auf <u>Ebene der A AG.</u> Nehmen Sie – falls erforderlich – eine <u>Mehr-Weniger-Rechnung</u> vor. Die Form der Steuerhebung ist <u>nicht</u> zu prüfen (15 Punkte).

Variante: Die Beteiligungshöhe der A AG an der B GmbH beträgt nur 7 %.

 b. Ändert sich durch die geringere Beteiligungshöhe etwas an der ertragsteuerlichen Behandlung der Gewinnausschüttung <u>auf Ebene der A</u> <u>AG</u>? (4 Punkte).

## **Beispiel 3 (19 Punkte)**

Bartholomäus Bär und Sebastian Schrank (beide wohnhaft in Wien) halten jeweils 50% der Anteile an der Schuster GmbH. Im Betriebsvermögen der Gesellschaft befindet sich unter anderem ein Grundstück in Korneuburg (Österreich) mit einem Grundstückswert von EUR 500.000. Am 12.7.X1 erwirbt Bartholomäus Bär von Sebastian Schrank dessen gesamte Anteile an der Schuster GmbH um EUR 10.000.

Im Jahr X2 befindet sich *Bartholomäus Bär* in finanziellen Schwierigkeiten. Er veräußert daher seine Beteiligung iHv 96 % an der österreichischen *Wollig* OG, zu deren Betriebsvermögen ein in Gröbming in der Steiermark (Österreich) gelegenes Grundstück gehört. *Bartholomäus Bär* überträgt mit notariellem Vertrag vom 14.5.X2 seinen Anteil iHv 96 % an der *Wollig* OG an die österreichische *Pusch* GmbH. Die *Pusch* GmbH bezahlt für die Übertragung des Anteils EUR 600.000. Der Grundstückswert des in Österreich gelegenen Grundstücks der *Wollig* OG beträgt am 14.5.X2 EUR 200.000.

Bartholomäus Bär, der selbst ursprünglich aus Deutschland stammt, möchte nach all dem Trubel privat ein Grundstück in seiner deutschen Heimatgemeinde Kirchstadt erwerben. Am 1.11.X3 verkauft die Gemeinde das Grundstück an Herrn Bartholomäus Bär um EUR 80.000, ein Preis, der auch dem Grundstückswert entspricht.

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte aus Sicht des österreichischen Grunderwerbsteuerrechts. Berechnen Sie allfällige Fristen mit der Annahme, dass ein Notar die Selbstberechnung übernimmt. Ertragsteuerrechtliche Aspekte sind NICHT zu prüfen. Allfällige Umsatzsteuerbeträge sind zur Berechnung der Bemessungsgrundlage NICHT miteinzubeziehen.

## **Beispiel 4 (19 Punkte)**

Im Jahr X1 kauft Maxi zwei Wohnungen im Hochhaus "Marina Tower" in Wien. Eine Wohnung vermietet Maxi an eine Studentin, die während ihres Studiums an der WU in Wien wohnen möchte. Die zweite Wohnung vermietet Maxi als Büro an eine Versicherung. Sowohl von der Versicherung als auch von der Studentin verlangt Maxi einen monatlichen Mietzins in der Höhe von EUR 1.200 (exkl USt). Die Mietverträge sind unbefristet. Maxi verzichtet gemäß § 6 Abs 3 UStG auf die Kleinunternehmerbefreiung iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG.

Prüfen Sie, ob die Vermietungsumsätze in Österreich umsatzsteuerbar und -steuerpflichtig sind, und ggf die Höhe der monatlichen Umsatzsteuerschuld! Sollten ein oder beide Vermietungsumsätze steuerbefreit sein, prüfen Sie auch, ob Maxi eine Option zusteht, seine Vermietungsumsätze steuerpflichtig zu behandeln! Der Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung und die Erhebung der Steuer sind <u>nicht</u> zu prüfen. Die Prüfung der Kriterien, die auf beide Umsätze gemeinsam zutreffen, wird nur einmal bepunktet.